

Abg. Todt: Die beiden letzten Petitionen habe ich zu übergeben gehabt, und ich gestatte mir, da ich mich wegen der ersten neulich schon im Allgemeinen ausgesprochen habe, nur einige Bemerkungen in Bezug auf die zweite, welche von den Bauern und Gärtnern zu Meschwitz bei Bauzen herrührt und auf ein Verbot, welches der Stadtrath von Bauzen an sie erlassen hat, daß sie in ihren eigenen Waldungen sich des Holzschlags und des Streurechens enthalten sollen, gerichtet ist. Ich habe geglaubt, daß in der Oberlausitz, wenigstens auf dem platten Lande, gar keine Klagen und Beschwerden vorkommen können. Diese Eingabe steht mir aber allerdings aus, als ob es eine Beschwerde wäre, nachdem auch in der letzten Instanz das Verbot des Stadtraths zu Bauzen bestätigt worden ist. Bei dem Landtage 1840 kam eine Petition hier zur Sprache, die auf eine Beschränkung der Benutzung der Privatforsten gerichtet war. Damals erklärte man hier in dieser Kammer, daß, sollte jener Petition Folge gegeben werden, §. 27 der Verfassungsurkunde werde vernichtet werden. Auch von Seiten der Regierung wurde geäußert, daß die erbländische Holzordnung — denn von dieser war damals allein die Rede — jetzt nicht mehr anwendbar sei. Die Lausitzer Abgeordneten widersprachen ebenfalls sämtlich der beantragten Beschränkung bei Benutzung von Privatforsten als einer verfassungswidrigen Neuerung. Auch in den übrigen Theilen der Lausitz, so versichern wenigstens die Beschwerdeführer, soll die Lausitzer Holz- und Forstordnung vom Jahre 1767 nicht mehr in Anwendung kommen. Selbst bei den übrigen sogenannten Unterthanen des Stadtraths zu Bauzen ist es nicht der Fall, und bis 1837 hat auch bei diesen Niemand etwas gesagt. Dennoch sollen sie ohne Erlaubniß des Oberförsters in ihrer eigenen Waldung weder Holz holen noch Streu rechen, ja sind sogar, weil sie es gethan haben, in Untersuchung gekommen. Sonach scheinen sie die Einzigen im Lande zu sein, bei denen noch ein so unpassendes, der freien Gebahrung mit dem Eigenthume entgegenstehendes Gesetz in Anwendung gebracht werden soll, und es ist das eine um so größere Beschwerde für die Betheiligten, als sie jetzt die bezeichnete Waldung mit Erlaubniß der Generalablösungscommission getheilt haben. Ich glaube daher auch, daß eine solche Beschwerde in dieser Kammer Berücksichtigung finden müsse, an welche die Beschwerdeführer vertrauensvoll sich gewendet haben.

Präsident Braun: Wird an die vierte Deputation zu überweisen sein. Stimmt die Kammer damit überein? — Einstimmig Ja.

26. (Nr. 586.) Beschwerde des Redacteurs der sächsischen Vaterlandsblätter, Karl Eduard Cramer zu Leipzig, in Presssachen. (Hierzu 2 Beilagen.)

Abg. Todt: Ich habe auch diese Beschwerde mit einigen Worten einzuführen. Sie zerfällt in zwei Theile. Der erste Theil stellt dar, daß die Ausführungsverordnung, welche zu dem letzten Pressgesetze erschienen ist, mit diesem Gesetze in Widerspruch steht, und giebt also einen Beleg zu der Behauptung, die

ich schon neulich hier ausgesprochen habe. Ich will mich über diesen Punkt jetzt nicht weiter verbreiten, da ich ohnehin Bericht-erstatte für die betreffende Regierungsvorlage bin, und daher noch Gelegenheit haben werde, darauf zurückzukommen. Der zweite Theil aber enthält eigentliche Censurbeschwerden, und dazu will ich einige Worte sagen; denn es giebt allerdings diese Beschwerde einen sehr werthvollen Beitrag zu der Censurgegeschichte überhaupt. Ich habe schon öfter ausgesprochen, daß man, wenn man kennen lernen und beurtheilen wolle, was die Censur sei, und wie sie gehandhabt werde, nicht bloß vor Augen haben dürfe, was gedruckt vorliege, sondern auch, was von der Censur unterdrückt worden sei, damit vergleichen müsse. Dazu geben die in der Beschwerde angezogenen Aufsätze recht schlagende Beispiele. Es sind hauptsächlich zwei in Frage; der eine ist überschrieben: „Bedrängnisse der Tagespresse in Neustadt“; der andere ist ein Bericht über das im vorigen Winter vorgefallene bekannte Duell in Freiberg. Beide erzählen wahre Thatsachen, beide sind in einer gemessenen, ruhigen Sprache geschrieben, „anständig und wohlmeinend,“ wie es die Instruction verlangt, und dennoch ist der eine total verstümmelt, der andere ganz unterdrückt worden. Bei dem einen gab der Censor selbst zu, daß er aus sehr gut unterrichteter Quelle zu kommen scheine; bei dem andern ist die Quelle später sogar genannt worden. Bei dem einen handelte es sich noch dazu darum, einen öffentlich Angegriffenen öffentlich zu vertheidigen und nebenbei die verderblichen Folgen der Duelle darzulegen. (Das Erste muß doch wohl erlaubt sein, und das Letztere scheint mir nicht bloß erlaubt, sondern sogar sehr nützlich zu sein.) Bei dem andern galt es, zu zeigen, wie die Regierung in Pressangelegenheiten verfährt, was doch wohl ebenfalls nicht verboten sein kann. Aber, wie gesagt, beide Aufsätze fanden dennoch, auch bei der dritten Instanz, kein Gehör, ja es kam dabei sogar eine reformatio in pejus vor, indem die Kreisdirection den einen Aufsatz nur für jetzt nicht hatte erscheinen lassen wollen, das Ministerium des Innern aber erklärte, daß er gar nicht erscheinen dürfe. Außer diesen beiden werden in der Beschwerde noch zwei Fälle angeführt, die aber gewissermaßen nur Curiosa bilden, da sie nicht bis zur dritten Instanz gelangt sind. Der eine bezieht sich auf einen von dem D. Heyner veröffentlichten Aufsatz, dem in Leipzig die Druckgenehmigung verweigert wurde, der aber nach wenigen Tagen in allen ausländischen Zeitungen circulirte und so in's Land zurückkam. Der andere betrifft den Abdruck gewisser vier Verordnungen, die seiner Zeit die Kunde durch ganz Deutschland gemacht haben. Der Abdruck derselben (mit Ausnahme einer einzigen) wurde der Redaction der „Vaterlandsblätter“ nicht gestattet, während 2 Tage darauf sie im Leipziger „Tageblatte“ erschienen, also in der nämlichen Stadt. Schon aus diesen Beispielen geht klar hervor, daß die Censur ungenügend, inconsequent und ungerecht ist, und sie widerlegen zugleich die neulich hier ausgesprochene Behauptung des Herrn Ministers des Innern, als wenn wir schon bis zu dem Glanzpunkte der Pressfreiheit gekommen wären. Ich hoffe übrigens, diese Beschwerde werde das, was sie hier sucht, finden — Abhülfe.